

AM 2/2025



**Amtliche
Mitteilungen 2/2025**

**Neufassung der Promotionsordnung der
Humanwissenschaftlichen Fakultät vom
18.12.2018**

vom 10. September 2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. JANUAR 2025

**Neufassung der Promotionsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 18.12.2018
vom 10.9.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1:

Die Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.12.2018 (AM 1/ 2019) erhält die beigefügte Fassung:

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.09.2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln 10.09.2024 und nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 05.11.2024.

Köln, den 10.09.2024

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Birgit Träuble

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

§ 2 Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Promotionsrecht

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 5 Zulassung als Doktorand*in

§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren

§ 7 Promotionsstudium

§ 8 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

§ 9 Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

§ 10 Dissertation

III. Prüfungsverfahren

§ 11 Zulassung zur Promotion

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Promotion

§ 13 Beurteilung der Dissertation

§ 14 Prüfungskommission

§ 15 Öffentlichkeit, Rücktritt und Versäumnis

§ 16 Disputation

§ 17 Beurteilung

IV. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

§ 19 Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 20 Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrung

V. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 21 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

VI. Ungültigkeit und Entziehung

§ 22 Rücknahme von Zulassungen, Aberkennung der Promotion, Versagung von Urkunde und Zeugnis

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 HG hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) – oder auf Wunsch: Doktor*in der Philosophie (Dr.*in phil.) – auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation.

(3) ¹Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) – oder auf Wunsch: Doktor*in der Philosophie (Dr.*in phil.) – auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. ²Ebenso wirkt sie an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. ³Näheres regelt § 21.

(4) ¹Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) – oder auf Wunsch: Doktor*in der Philosophie (Dr.*in phil.) – auch gemeinsam mit einer Fachhochschule. ²Näheres regelt § 21a.

(5) ¹Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Vorschlag von mindestens drei promotionsberechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) – oder auf Wunsch: Doktor*in der Philosophie ehrenhalber (Dr.*in phil. h.c.) – auf Grund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. ²Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät. ³Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Promotionsberechtigten der Humanwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2

Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät

¹Alle Promovierenden sollen Mitglieder der Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät sein. ²Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird durch deren Satzung geregelt.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) ¹Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Dekanats als vorsitzende Person;
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, von denen mindestens zwei hauptberufliche Professor_innen sein müssen;
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen;
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen aus Technik und Verwaltung;
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

²Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen müssen promoviert, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollten im Promotionsstudium sein. ³Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses, soweit sie den Gruppen gemäß Nummern 1, 2, 3 und 4 angehören, auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für drei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Der Promotionsausschuss wählt eine stellvertretende vorsitzende Person aus den Mitgliedern nach Nummer 2. ⁶Für die Mitglieder mit Ausnahme der vorsitzenden Person ist je ein_e Stellvertreter_in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Engeren Fakultät zu wählen. ⁷Die Stellvertreter_innen werden tätig, wenn die entsprechenden Mitglieder an der Mitarbeit verhindert sind. ⁸Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit kein_e Stellvertreter_in zur Verfügung steht.

(3) ¹Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Leitet die stellvertretende vorsitzende Person eine Sitzung, weil die vorsitzende Person an der Teilnahme gehindert ist, nimmt die Stellvertretung dieser Person als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden vorsitzenden Person. ⁶Ist der Promotionsausschuss mit einer Entscheidung in einem laufenden Prüfungsverfahren befasst, so können die Betreuenden gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 sowie die Gutachter*innen, die die Dissertation gemäß § 13 Absatz 1 begutachten, sofern diese schon benannt sind, gehört werden.

(4) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. ³Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die vorsitzende Person übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Promotionsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 3 Satz 2 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied

widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Promotionsausschuss. ²Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Die vorsitzende Person erledigt die Aufgaben, die ihr durch den Promotionsausschuss übertragen werden, sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses.

(7) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt.

(8) ¹Der Promotionsausschuss gibt die Richtlinien für Promotionen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt. ²Diese Richtlinien sollen über die Bestimmungen der Promotionsordnung hinaus den Betreuenden sowie den Bewerber*innen Hinweise für die bestmögliche Durchführung von Promotionen geben.

§ 4

Promotionsrecht

(1) ¹Promotionsberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät, denen die Humanwissenschaftliche Fakultät oder vor ihrer Gründung eine andere Fakultät der Universität zu Köln durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur bzw. Juniorprofessur der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder vor ihrer Gründung einer anderen Fakultät der Universität zu Köln berufen worden sind. ²Mitgliedern der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die zur/zum Honorarprofessor_in oder zur/zum außerplanmäßigen Professor_in in einem ihrer Fächer ernannt worden sind, kann auf Antrag das Promotionsrecht verliehen werden. ³Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Mitgliedern einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftler*innen der Humanwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme (z. B. DFG-Nachwuchsprogrammen wie dem Emmy Noether-Programm) den Juniorprofessor*innen gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) ¹Das Promotionsrecht bleibt erhalten, wenn in jedem Studienjahr eine für das Promotionsfach einschlägige zweistündige Lehrveranstaltung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät abgehalten wird. ²Diese darf nicht *privatissime* durchgeführt werden. ³Wird der regelmäßige Turnus in begründeten Ausnahmefällen unterbrochen, muss das Wiederaufleben

des Promotionsrechtes beantragt und durch den Promotionsausschuss genehmigt werden. ⁴Andernfalls erlischt das Promotionsrecht. ⁵Das Promotionsrecht erlischt gleichfalls mit der Berufung an eine andere Hochschule. ⁶Gegenüber Promovierenden, denen vor Erlöschen des Promotionsrechtes eine Betreuungszusage gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 gegeben wurde, darf das Promotionsrecht auch über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden.

(4) ¹Promotionsberechtigte Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät können nur für dasjenige in § 8 ausgewiesene Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine Betreuungszusage abgeben, dem sie qua Amt oder *venia legendi* zugewiesen sind. ²Die Möglichkeit der Betreuung kann auf Antrag auf ein anderes Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. ³In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fach, für welches die erweiterte Möglichkeit der Betreuungszusage beantragt wird.

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. in der Regel die individuelle Betreuungszusage für das Promotionsvorhaben von einer nach § 4 zur Betreuung berechtigten Person. Die Betreuung bezieht sich sowohl auf das Promotionsstudium als auch auf Forschungsarbeiten zum Zwecke der Abfassung der Dissertation und ggf. auf das Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. § 6).
2. einen der folgenden Abschlüsse:
 - (a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird oder
 - (b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (beispielsweise Fachhochschulstudiengänge oder Bachelor-Studiengänge) oder
 - (c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG (d. h. eines zwei- bis viersemestrigen Masterstudiengangs, dem ein mindestens sechssemestriger, mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht).
3. einen Arbeitstitel des Dissertationsprojektes.

(2) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist außerdem vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. ²Ein Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2a) oder 2c) gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als „gut“ ist. ³Wird die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, ist ein besonders qualifizierter Abschluss notwendig. ⁴Ein Abschluss gilt als besonders qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses „sehr gut“ ist. ⁵Unbeschadet hiervon gilt Absatz 3.

(3) ¹Kann ein qualifizierter bzw. besonders qualifizierter Abschluss nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden, ist auf Vorschlag einer promotionsberechtigten Person der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine mündliche Eignungsprüfung erforderlich, in der die notwendige Qualifikationsnote „gut“ bzw. „sehr gut“ erreicht werden muss. ²Die Prüfungsthemen legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches fest. ³Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten; sie ist nicht öffentlich. ⁴Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät, die dem Fach angehören, für das die Betreuungszusage angestrebt wird; sie werden vom Promotionsausschuss bestimmt. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet über die in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung und teilt der sich bewerbenden Person mit, ob die notwendige Qualifikationsnote erreicht wurde (bestanden) oder nicht (nicht bestanden). ⁶Für die Eignungsprüfung gelten § 14 Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) ¹Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. ²Im Falle einer Ablehnung ist dieser eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

(5) ¹Auf Antrag der sich bewerbenden Person kann die betreuende Person gewechselt werden. ²Hierzu ist eine erneute individuelle Betreuungszusage erforderlich. ³Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person entscheidet über den Antrag. ⁴Themenwechsel sind nach Absprache mit der betreuenden Person dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Wird die Zulassung als Doktorand*in gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, so sind vor Beginn des eigentlichen Promotionsstudiums im Promotionsfach zunächst zusätzliche, ergänzende Studien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens von i. d. R. zwei Semestern Dauer zu absolvieren. ²Die Studieninhalte werden von der betreuenden Person festgelegt. ³Die im Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisenden Leistungen entsprechen den Leistungen eines einschlägigen Masterstudienganges im ersten Studienjahr bzw. eines vergleichbaren Studienganges an der Humanwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Der Arbeitsaufwand soll dabei 60 CP (bei 120 CP für die Gesamtleistungen eines viersemestrigen Masterstudienganges) betragen.

(2) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, stehen den an der Humanwissenschaftlichen Fakultät erbrachten gleich, wenn sie nach § 63a HG als gleichwertig anerkannt werden; die Anerkennungsentscheidung trifft im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches, ggf. nach Anhörung des Promotionsausschusses, die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(3) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren ist zeitlich befristet. ²Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der sich bewerbenden Person die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person; zuvor kann die

betreuende Person gehört werden. ⁴Die sich bewerbende Person muss während dieser Zeit an der Universität zu Köln als Promotionsstudent*in eingeschrieben sein.

(4) ¹Kann die sich bewerbende Person im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens keine entsprechende Eignung nachweisen, ist die Zulassung zum eigentlichen Promotionsstudium zu versagen. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) ¹Statt eines Eignungsfeststellungsverfahrens können promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines einschlägigen Masterstudienganges durchgeführt werden. ²Besonders qualifizierte Studierende, d. h. Studierende, die alle Leistungsanforderungen des Masterstudienganges im ersten Jahr mit einer Durchschnittsnote von „sehr gut“ erfüllen, haben damit den Nachweis promotionsvorbereitender Studien in diesem Fach erbracht. ³Diese sich bewerbenden Personen können als Doktorand*innen zugelassen werden und parallel zur Forschungsarbeit an der Promotion im Masterstudiengang verbleiben und diesen bei Erbringen der dort geforderten Leistungen mit dem Grad M.A. bzw. M.Sc. abschließen. ⁴Die Dissertation darf in diesem Fall keine Teile der Masterarbeit enthalten. ⁵Eine Einschreibung in das Promotionsstudium ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges möglich.

§ 7

Promotionsstudium

(1) ¹Nach der Zulassung gemäß § 5 erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät, welches eine Einschreibung an der Universität zu Köln erfordert. ²In begründeten Fällen kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Ausnahmen gestatten .

(2) ¹Eine individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen promovierender und einer weiteren betreuenden Person sollte in der Regel innerhalb des ersten Jahres des Promotionsstudiums getroffen werden und ist im Promotionsbüro einzureichen. ²In begründeten Fällen (z.B. länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen, Kinderbetreuung) kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Abweichungen von den Betreuungsvereinbarungen gestatten.

(3) ¹Die promovierende Person ist verpflichtet, an den in der Universität zu Köln eingesetzten, die Promotion betreffenden Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. ²Die Zulassung als Doktorand*in und der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorand*innen der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. ³Auf die die Promotion betreffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. ⁴Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorand*innen aktualisiert werden.

§ 8

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Promovierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine promovierende Person glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Disputation in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung der Prüfung ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine promovierende Person glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die promovierende Person unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der dem Promotionsausschuss vorsitzende Person zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Promotionsverfahrens abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 9

Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

(11) Ein Promotionsstudium ist in den folgenden an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern möglich:

- a) Kunst
- b) Musik
- c) Erziehungswissenschaft

- d) Sozialwissenschaften
- e) Psychologie
- f) Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften
- g) Medienwissenschaft: Medienpsychologie / Medienpädagogik.

(2) ¹Innerhalb der Promotionsfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist eine weitere Differenzierung in Teilfachgebiete vorgesehen. ²Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Teilfachgebiete auf Antrag der Promotionsberechtigten des jeweiligen Faches. ³Das ggf. gewählte Teilfachgebiet ist bei der Einschreibung zum Promotionsstudium nicht anzugeben. ⁴Das gewählte Fach sowie das ggf. zusätzlich gewählte Teilfachgebiet werden auf dem Zeugnis (§ 18 Absatz 1) ausgewiesen. ⁵Bei Zulassung zum Promotionsstudium in einem Teilfachgebiet orientiert sich die Prüfung der Einschlägigkeit der erbrachten Leistungen gemäß § 5 dann nur an den für das Teilfachgebiet relevanten Studieninhalten.

(3) ¹Der Promotionsanspruch in einem Fach erlischt 10 Semester nach dem Beschluss zur Einstellung des betreffenden Faches. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

§ 10

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in die Bereiche eines der Fächer nach § 9 fällt. ²Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der promovierenden Person zu selbstständiger Forschung und klarer Darstellung der eigenen Erkenntnisse bekunden.

(2) Die Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) in Form einer monographiebasierten Dissertation (Monographische Dissertation). Die monographische Dissertation soll im Ganzen nicht veröffentlicht sein;
- b) in Form einer monographiebasierten Dissertation mit Teilpublikationen (Monographische Dissertation mit Teilpublikationen). In diesem Fall muss bei Einzelarbeiten, die von mehreren Autor*innen eingereicht wurden, in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil der promovierenden Person an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden;
- c) in Form einer publikationsbasierten Dissertation (Kumulative Dissertation). Die kumulative Dissertation beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Standes der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Forschungsarbeiten. Die kumulative Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematisch und methodisch kohärenten Zusammenhang einordnet. In der Regel ist eine Veröffentlichung der Einzelarbeiten in anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertretung. In zwei der Einzelarbeiten muss die promovierende Person Erstautor*in sein und die Arbeiten sollten mindestens zur Publikation angenommen sein.

Werden bei einer kumulativen Dissertation Einzelarbeiten von mehreren Autor*innen eingereicht, muss im Manteltext in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil der promovierenden Person an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden.

(3) ¹Die monographische Dissertation, die monographische Dissertation mit Teilpublikation oder der Manteltext der kumulativen Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht werden (§ 18). ²Im Fall einer Dissertation nach Abs. 2 b) oder c) ist ggf. durch die promovierende Person sowie die betreuenden Personen sicherzustellen, dass bei einer Veröffentlichung der Einzelstudien durch einen Verlag die Möglichkeit zur Vorabveröffentlichung von preprints gewahrt bleibt.

III. Prüfungsverfahren

§ 11

Zulassung zur Promotion

¹Die Zulassung zur Promotion setzt die Absolvierung des Promotionsstudiums gemäß § 7 voraus. ²In begründeten Fällen kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) ¹Die promovierende Person reicht der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Zulassung zur Promotion ein, in dem das gewählte Promotionsfach sowie gegebenenfalls zusätzlich das Teilfachgebiet des Prüfungsfachs und die vorgeschlagenen Prüfenden anzugeben sind. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in gebundener Form in einfacher Ausfertigung und in einer digitalen Version,
2. die Anzeige über die Art der Dissertation nach § 10 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) mit Zustimmung der betreuenden Personen,
3. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der promovierenden Person trägt,
4. der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder der Nachweis einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 HG, sofern dieser Nachweis noch nicht bei der Zulassung als Doktorand*in vorgelegt wurde,

5. im Fall von § 10 Abs. 2 b) oder c) eine Publikationsliste und je ein Exemplar eigener wissenschaftlicher Publikationen,
6. eine Erklärung der promovierenden Person, ob von ihr ein erfolgreicher oder ein erfolgloser Versuch zum Erwerb des Doktorgrades an der Humanwissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bereits unternommen wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen),
7. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der Dissertation und der zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich verfassten Dissertation beachtet habe, und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der Dissertation der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“

- bei einer monographischen Dissertation mit Teilpublikationen sowie der kumulativen Dissertation lautet die Erklärung:

„Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe sowie dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der Dissertation und der zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich verfassten Dissertation beachtet habe, und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der Dissertation der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“

8. ¹Wenn die promovierende Person einer fakultätsöffentlichen Disputation widerspricht, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche oder elektronisch Erklärung abgeben. ²Sofern die Disputation gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die promovierende Person dies erklären. ³Für die Disputation können Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 14 Absatz 1 gemacht werden. ⁴Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 16 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt,

9. der Nachweis über ein zweisemestriges Promotionsstudium gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1,

³Von diesen Unterlagen sind folgende im Original dem Promotionsbüro vorzulegen:

1. die Dissertation in gebundener Form in einfacher Ausfertigung
2. die unterschriebene Erklärung nach Nr. 6
3. die unterschriebene Erklärung nach Nr. 7.

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Dekanat vorliegen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 5, 6 und 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. ³Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 13 Absatz 8 beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 13

Beurteilung der Dissertation

(1) Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person bestellt zwei Gutachter_innen für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät sein sollen. In der Regel erstellt die betreuende Person das Erstgutachten über die Arbeit. Mindestens eine_r der Gutachter_innen muss das Fach vertreten, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Dies ist in der Regel die Person, die das Erstgutachten erstellt; über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der promovierenden Person die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person. In fachlich begründeten Ausnahmefällen (z. B. interdisziplinäre Dissertation) kann die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person bis zu zwei weitere Gutachter_innen heranziehen. Zweitgutachtende oder weitere Gutachtende können auch einer anderen, ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule angehören.

(2) ¹Die Gutachtenden begutachten die Arbeit innerhalb von sechs Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. ²Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

³Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. ⁴Aus den einzelnen Noten der Gutachter_innen ergibt sich durch arithmetische Mittelwertbildung die Note der Dissertation. ⁵Sie lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

⁶Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Kommen beide Gutachten zu einer Bewertung der Dissertation mit der Note „summa cum laude“, wird ein drittes Gutachten beauftragt. ²In diesem Fall soll mindestens eine*r der Gutachter*innen einer anderen Hochschule angehören.

(4) ¹Ein*e Gutachter*in kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse der Arbeit oder deren Darstellung vorliegen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. ²Derartige Einwände beziehen sich auf inhaltlich wesentliche Aspekte, die der Annahme und Bewertung der Arbeit oder ihrer Teile in der vorliegenden Form entgegenstehen, ohne ein hinreichender Grund für die Ablehnung zu sein. ³Die Überarbeitung hat innerhalb einer von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person im Einvernehmen mit den Gutachter*innen bestimmten Frist zu erfolgen. ⁴Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Gutachter*innen, erneut einzureichen.

(5) ¹Ein*e Gutachter*in kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. ²Darstellung und Stil als Gegenstand möglicher Änderungsaufgaben umfassen ausschließlich geringfügige Aspekte von Orthografie, Syntax, sprachlichem Ausdruck, Stil, Aufbau, grafischer oder formaler Gestaltung der Arbeit, keinesfalls aber inhaltliche Details, die Gegenstand der Bewertung sind. ³Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch die Druckreifeerklärung (§ 18 Absatz 3) bestätigt.

(6) ¹Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen für die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch persönliches Anschreiben. ²Die Auslagefrist kann aus besonderen Gründen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(7) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachter*innen für die Annahme ausgesprochen haben und von zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. ²Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. ³Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Gutachter*innen und der einspruchsführenden Person eine weitere Person mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. ⁴Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁵Befürwortet das weitere Gutachten die Annahme der Arbeit, trifft der Promotionsausschuss die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen ist, und legt die Note fest. ⁶Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.

(8) ¹Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfehlen und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 6 von einem nach Absatz 6 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. ²Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wird nur in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen oder im Drittgutachten nach Absatz 7 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person eine weitere Person mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. ³In diesem Fall trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. ⁴Im Fall der Annahme legt dieser auch die Note fest.

(9) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person der promovierenden Person schriftlich oder elektronisch mit, im Falle der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachvertreter*innen zur Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation) eine Prüfungskommission ein.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können Personen bestellt werden, die gemäß § 4 promotionsberechtigt sind.

(3) ¹Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen. ²Von diesem Recht wird in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch gemacht.

(4) ¹Der Prüfungskommission gehören für die Disputation mindestens drei Mitglieder an: die Erst- und Zweitgutachter*innen der Dissertation sowie ein weiteres Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät mit Promotionsrecht gemäß § 4, das den Vorsitz der Prüfung führt. ²Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachvertreter*innen sein.

§ 15

Öffentlichkeit, Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Nachdem die Dissertation gemäß § 13 angenommen wurde, findet eine Disputation statt. ²Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. ³Die Termine orientieren sich an vom Promotionsausschuss festgelegten Stichtagen. ⁴Der konkrete Disputationstermin wird im Einvernehmen mit der promovierenden Person und der Prüfungskommission festgesetzt. ⁵Über begründete Ausnahmen entscheidet die der Prüfungskommission vorsitzende Person.

(2) ¹Sofern die promovierende Person beim Antrag auf Zulassung keine anderslautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 12 Absatz 1 Nr. 8), ist die Disputation fakultätsöffentlich und

wird spätestens acht Tage vorher durch Aushang bekannt gemacht. ²Die vorsitzende Person der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Personen die Teilnahme ermöglicht wird. ³Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. ⁴Die vorsitzende Person der Prüfungskommission kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. ⁵Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(3) ¹Bleibt die promovierende Person ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. ²Bricht die promovierende Person ohne nachweisbaren triftigen Grund die Disputation ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist von der promovierenden Person unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

§ 16

Disputation

(1) ¹Die Disputation wird in dem Fach durchgeführt, dem die Dissertation zugeordnet ist. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der promovierenden Person, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) ¹Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung der vorsitzenden Person der Prüfungskommission durchgeführt. ²Sie hat die Form eines Kolloquiums. ³Dabei muss die promovierende Person ihre Dissertation im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich vertreten und in einen größeren Kontext innerhalb des Faches einbetten.

(3) ¹Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. ²Der Vortrag darf höchstens 30 Minuten umfassen. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit der promovierenden Person an. ⁴Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) ¹Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. ²Auf Antrag der promovierenden Person kann die Disputation im Einverständnis mit der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss auch in englischer Sprache stattfinden.

(5) Das Protokoll führt ein nicht stimmberechtigtes promoviertes Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät, das von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person bestellt wird.

§ 17

Beurteilung

(1) ¹Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation bestanden ist. ²Die Disputation ist bestanden,

wenn sich die Prüfungskommission dafür ausspricht. ³Andernfalls ist die Disputation nicht bestanden.

(2) ¹Ist die Disputation bestanden, wird gleichzeitig von der Prüfungskommission die Note für die Disputation festgelegt und der promovierenden Person bekannt gegeben. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

³Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vergeben werden. ⁴Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Mitglieder der Prüfungskommission; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

⁵Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist wiederholt werden. ²Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Disputation endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren erfolglos beendet.

(4) ¹Bei nicht bestandener Disputation erteilt die der Prüfungskommission vorsitzende Person der promovierenden Person einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

IV. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die promovierende Person ist verpflichtet, die Dissertation, d. h. die Monographie bei der monographischen Dissertation (mit und ohne Teilpublikation) oder den Manteltext einer

kumulativen Dissertation, zu veröffentlichen. ²Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

- a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISDN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
- b) Veröffentlichung in digitaler Form im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (KUPS);
- c) im book-on-demand-Verfahren.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.

(3) ¹Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung den Gutachter*innen vorgelegt werden. ²Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Prüfungsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung der Druckreifeerklärung, die von der promovierenden Person an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person weiterzuleiten ist. ³Kommen die beiden Gutachter*innen hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind gedruckte Pflichtexemplare an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person abzuliefern, und zwar

a) von der Monographie bei der monographischen Dissertation

- im Fall von Absatz 1 Buchstabe a): 6 Exemplare, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe b): 0 Exemplare oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 27 Exemplare

b) vom Manteltext bei der kumulativen Dissertation

- im Fall von Absatz 1 Buchstabe a): 6 Exemplare
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe b): 0 Exemplare
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 6 Exemplare

(5) Die veröffentlichte Fassung des Manteltextes einer kumulativen Dissertation muss die Originaltexte der zugrundeliegenden Zeitschriftenaufsätze nicht mehr enthalten, sofern urheberrechtliche Gründe dagegensprechen.

(6) ¹Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person abgeliefert sein. ²Auf begründeten Antrag kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. ³Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden.

§ 19

Zeugnis und Promotionsurkunde

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist die Promotion beendet. ²Die promovierende Person erhält unmittelbar darauf ein Zeugnis, das von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet ist und das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie das der Ausstellung angibt. ³Das Zeugnis gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Noten. ⁴Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(2) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation erhält die promovierte Person eine von der*dem Dekan*in und von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnete und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. ²Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Ausstellungsdatum. ³Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen.

(3) ¹Die Promotionsurkunde weist die Gesamtnote der Promotion aus. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation und lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

³Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Der promovierenden Person kann auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen, zeitlich befristeten Führung des Doktorgrads erteilt werden, wenn die Promotion beendet und die Dissertation druckreif sind und ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der einer Veröffentlichung der Dissertation entgegensteht. ²Die vorläufige Titelführung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Nachweis vorliegt, dass eine Veröffentlichung bereits hinreichend gesichert ist. ³Die promovierende Person erhält hierzu eine von der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnete Bescheinigung über die Erlaubnis zur vorläufigen, zeitlich befristeten Titelführung. ⁴Die Erlaubnis gilt für die Dauer von einem Jahr. ⁵Sie kann zurückgenommen werden, wenn die promovierende Person die Veröffentlichung der Dissertation durch ihr oder sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

§ 20

Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrung

(1) ¹Für jede promovierende Person wird beim Promotionsausschuss eine Promotionsakte geführt. ²Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Protokolle der mündlichen Promotionsprüfung, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der

Zeugnisse und Urkunden. ³Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine promovierende Person im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Annahme der Dissertation wird jeder promovierenden Person Einsicht in die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Gutachter*innen gewährt. ²Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird jeder promovierenden Person bzw. einer bevollmächtigten Person auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in die Protokolle zur mündlichen Prüfung gewährt. ³Der Antrag sollte innerhalb eines Jahres schriftlich oder elektronisch an den Promotionsausschuss gestellt werden. ⁴Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die promovierende Person bzw. die bevollmächtigte Person entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Promotionsakte der promovierenden Person, nicht kopiert oder fotografiert werden. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

(4) ¹Die Promotionsakte sowie die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten werden im Fall des Abbruchs der Promotion bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres und im Fall der erfolgreichen Beendigung bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der Promotionsakte bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Bei Abbruch der Promotion dürfen in einer katalogisierten Sammlung der Zeitraum des Promotionsstudiums und die Angaben zur Betreuung bis zum Ablauf des zehnten auf den Abbruch der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

V. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 21

Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) ¹Die Durchführung der Promotion und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 setzen einen abgeschlossenen Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln. ²Grundsätzlich gelten die Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung. ³Davon abweichende im Kooperationsvertrag geschlossene Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor.

(2) § 12 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotion befürwortet wird;
2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 4 Nr. 2.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Kooperationsvertrag genannten Fremdsprache abzufassen. ²Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(4) ¹Für Betreuung und Immatrikulation gilt:

1. ²Die Dissertation wird durch jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät betreut.
2. ³Die sich bewerbende Person muss mindestens ein Semester als ordentliche*r Studierende*r an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. ⁴Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. ⁵Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) ¹Für die Begutachtung der Dissertation gilt:

1. ²Die Dissertation wird von jeweils einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln lehren soll, und der Partnerfakultät begutachtet. ³Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
2. ⁴Die Gutachten sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen.

(6) ¹Für die Disputation gilt:

1. ²Für die Sprache der Disputation gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.
2. ³Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.

(7) ¹Für den Abschluss der Promotion gilt § 19 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste gemeinsame Promotionsurkunde verliehen wird, die auf das gemeinsame Promotionsstudium hinweist und den gemeinsam verliehenen Doktorgrad angibt. ²Die*der Dekan*in der Humanwissenschaftlichen Fakultät und die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person unterzeichnen und siegeln den deutschen Teil. ³Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. ⁴Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsstudium verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerfakultät geführt werden kann.

VI. Ungültigkeit und Entziehung

§ 22

Rücknahme von Zulassungen, Aberkennung der Promotion, Versagung von Urkunde und Zeugnis

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei der Zulassung als Doktorand*in oder bei der Zulassung zur Promotion über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen vorsätzlich getäuscht wurde oder dass sich die promovierende Person bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät, im Falle des § 21 unter Mitwirkung der Partnerfakultät, die Zulassung als Doktorand*in bzw. die Zulassung zur Promotion zurücknehmen oder die Promotion aberkennen und Promotionszeugnis bzw. -urkunde versagen. ²Der promovierenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Die Rücknahme der Zulassung als Doktorand*in bzw. zur Promotion bzw. die Aberkennung der Promotion teilt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person der promovierenden Person schriftlich oder elektronisch mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) ¹Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann die eingereichte Dissertation mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auch ohne ausdrückliche Zustimmung der promovierenden Person auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte von Dritten übernommene Inhalte (Plagiate) hin überprüft werden. ²Über den Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. ³Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Promotionsakte gespeichert.

§ 23

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad wird entzogen,

- a) wenn sich erweist, dass die promovierte Person über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorsätzlich getäuscht hat;
- b) wenn sich erweist, dass die promovierte Person sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
- c) wenn die promovierte Person sich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang der Dissertation schuldig gemacht hat;
- d) wenn die promovierte Person wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) ¹Die Feststellung über die Entziehung trifft die Engere Fakultät, im Falle des § 21 unter Mitwirkung der Partnerfakultät. ²Der promovierten Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird der Doktorgrad entzogen, so sind die Promotionsurkunde sowie das Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.